

Die Frage, ob den Pflegeeltern mit Blick auf § 59 FamFG ein Beschwerderecht gegen die familiengerichtlichen Entscheidungen zusteht, die ihr Pflegekind betreffen, wird uneinheitlich beantwortet. Eine Beschwerdebefugnis wird ihnen jedenfalls dann zugestanden, wenn es sich um ein Verfahren auf Erlass einer Verbleibensanordnung i.S.v. § 1632 Abs. 4 BGB handelt.⁶⁵ Auch hat das OLG Karlsruhe unlängst den Weg zu einer Beschwerdebefugnis der Pflegeeltern in einem Verfahren betreffend die Auswahl eines neuen Vormunds gewiesen.⁶⁶ Im Übrigen ist die Rechtsprechung in diesem Bereich jedoch sehr zurückhaltend, was mit Blick auf den Schutz der Pflegefamilie aus Art. 6 Abs. 1 GG nur schwer nachzuvollziehen ist.⁶⁷ So verneint die Rechtsprechung auch in einem Verfahren betreffend den Umgang der Herkunftseltern mit dem Pflegekind überwiegend eine Beschwerdebefugnis der Pflegeeltern gegen die amtsgerichtliche Entscheidung.⁶⁸ Dem ist das OLG Hamburg mit der überzeugenden Erwägung entgegengetreten, dass dies dann keine Geltung beanspruchen kann, wenn den Pflegeeltern in einer Umgangsentscheidung eine konkrete Verpflichtung auferlegt wird, da die Entscheidung jedenfalls auch dann unmittelbar in ihre eigenen Rechte eingreift.⁶⁹ Auf anderem Wege entfaltet eine gerichtliche Entscheidung gegenüber den Pflegeeltern ohnehin keine rechtliche Verbindlichkeit.

■ Resümee

1. Die Frage nach dem „Ob“ und „Wie“ eines Umgangs zwischen den Herkunftseltern und dem Pflegekind lässt sich nur unter Einbeziehung der **außerjuristischen Befundlage** beantworten.
2. Die **verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen** lassen eine kindeswohlorientierte familiengerichtliche Regelung des Umgangs mit dem Pflegekind zu, wobei der besonderen Bedeutung des Elternrechts insbesondere durch die Ausgestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens Rechnung zu tragen ist.
3. Tragfähige und nachhaltige **einvernehmliche Lösungen** lassen sich nur unter Einbeziehung der Pflegeeltern erreichen, wobei dem sozialarbeiterischen Beratungsprozess eine besondere Bedeutung zukommt.
4. Die familiengerichtliche Regelung des Umgangs verlangt nach **Familienrichtern/-richterninnen**, die sich den hier relevanten außerjuristischen Problemlagen jedenfalls und entsprechend **fortgebildet** sind.
5. Bei anhängigen hochstreitigen Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB bzw. Verfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB wird vom Familiengericht regelmäßig **von Amts wegen ein gesondertes Umgangsverfahren einzuleiten** sein, wenn nicht ein – ggf. einstweiliger – Entzug des Rechts zur Regelung des Umgangs als Teilbereich der elterlichen Sorge erfolgt.
6. Jede Umgangsregelung hat sich an einer **kindeswohlorientierten Einzelfallbetrachtung** zu orientieren, die nicht im Sinne einer verteilenden Gerechtigkeit einer vermeintlichen Kompensation für eine (vorläufig) ausbleibende Rückführung dienen darf.
7. Die Frage nach Bestehen oder Nichtbestehen der **Rückkehroption** muss so schnell wie möglich beantwortet werden, da dies einem gelingenden Umgang des Kindes mit den leiblichen Eltern regelmäßig zuträglich sein kann.
8. Der **begleitete Umgang** ist auch im Pflegekindschaftsrecht weder Allheilmittel noch generell taugliche Kompromisslösung.
9. Ein **Umgangsausschluss für längere Zeit** kommt zwar bei offener und zeitnah realisierbarer Rückkehroption regelmäßig nicht in Betracht, die Familiengerichte müssen jedoch in allen anderen Fällen sensibel sein für die spezifische Lebenssituation und die erhöhte Vulnerabilität eines Pflegekindes, die dazu führen kann, dass ein – auch begleiteter – Umgang sein Wohl gefährdet.

10. Pflegeeltern sind in Verfahren betreffend den Umgang mit den Herkunftseltern in der Regel nicht nur anzuhören, sondern auch **förmlich zu beteiligen**.

65 BGH, FamRZ 2000, 219 f.

66 FamRZ 2013, S. 1665 ff. m. zust. Anm. Salgo.

67 Hierzu nach altem Recht noch BGH, FamRZ 2005, 976 f.

68 BGH, FamRZ 2005, 975 ff.; OLG Köln, FamRZ 2011, S. 233; OLG Sachsen-Anhalt, FamRZ 2006, 1292.

69 OLG Hamburg, FamRZ 2009, 1001 m. Anm. Doukkani-Bördner; so auch MünchKommFamFG/Schumann, § 161 Rdnr. 10.

Kerima Kostka

Neue Erkenntnisse zum Wechselmodell?

Zugleich eine Rezension von Hildegund Sünderhauf „Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis“

INHALT

- **Einleitung**
- **Der bisherige Forschungsstand**
- **Die Monografie von Sünderhauf**
 - Das Wechselmodell als Instrument der Gleichberechtigung
 - Die Bedeutung des Kontakts
 - Konflikte der Eltern
 - Häusliche Gewalt
- **Resümee**

■ Einleitung

Hildegund Sünderhauf, Juristin, ehemals Anwältin und nun Professorin für Familien- sowie Kinder- und Jugendhilferecht an der Evangelischen Hochschule Nürnberg, nimmt sich in ihrer rund 900-seitigen Monografie

Die Autorin, Kerima Kostka, ist Erziehungswissenschaftlerin und arbeitet als Bildungsreferentin.

„Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung“ eines sehr aktuellen Themas an: Ihr Anliegen ist es, in ihrem Buch „wissenschaftlich fundiert und praxisorientiert psychologische, rechtliche und praktische Fragen des Wechselmodells“ zu beantworten.¹ Ein durchaus vielversprechendes Anliegen also.

Der vorliegende Aufsatz unterzieht das Buch nach einer kurzen Zusammenfassung des bisherigen Forschungsstandes einer kritischen Würdigung. Aufgrund des Umfangs der Monografie werden exemplarisch vier Aspekte genauer betrachtet: Das Wechselmodell als Instrument der Gleichberechtigung, die Bedeutung des Kontakts, Konflikte der Eltern und häusliche Gewalt.

1 Im Folgenden beziehen sich Seitenzahlen, die im Fließtext in Klammern angegeben sind, auf diese Veröffentlichung. Alle weiteren Nachweise werden in Fußnoten angeführt.

■ Der bisherige Forschungsstand

Zu einer eingehenden Darstellung des bisherigen Forschungsstandes muss auf andere Veröffentlichungen verwiesen werden.² Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Studien aus den USA über die Anpassung von Kindern im Wechselmodell uneindeutige oder gemischte Resultate ergeben.³ In einer Untersuchung wiesen etwa ein Drittel der Kinder beim Wechselmodell signifikante Anpassungsprobleme auf,⁴ in einer anderen beeinflusste es die Anpassung der Kinder zwei Jahre nach der Trennung nicht signifikant,⁵ auch in einer weiteren Studie waren Anpassung der Kinder und emotionales Klima in der Familie unabhängig von der Ausübung des Sorgerechts.⁶

Eine Studie kommt zu dem Schluss, dass das Gleichgewicht des Wechselmodells leicht durch neue Partnerschaften der Eltern zerstört werden kann.⁷ Das Modell stelle große Anforderungen an Eltern und Kinder und verlange von den Eltern ein „hohes Maß an Kooperation, Kommunikation, Einfühlungsvermögen, Flexibilität“ sowie die Bereitschaft, dem Ex-Partner ein neues Leben (inkl. neuer Partner) zuzugestehen.⁸

Bei Luepnitz gingen die Familien mit Wechselmodell erheblich seltener wieder vor Gericht als die mit alleinigem Sorgerecht und berichteten seltener von Konflikten – der Autorin zufolge könnte das allerdings damit zusammenhängen, dass die ohnehin kooperativeren Eltern das Wechselmodell wählten.⁹ In der Untersuchung von Nelson wiederum kommunizierten die Eltern zwar mehr, wenn die Kinder beide Elternteile regelmäßig sahen, sie berichteten aber auch von mehr Feindseligkeit und Konflikten in ihrer Beziehung.¹⁰ Auch bei Maccoby, Depner und Mnookin kommunizierten die Eltern im Wechselmodell zwar etwas häufiger, sie unterschieden sich aber in Bezug auf Konflikte nicht von den anderen Eltern.¹¹

Maccoby und Mnookin warnen vor einer gerichtlichen Anordnung des Modells: Wenn beide Elternteile sich ursprünglich eine andere Sorgerechtsform gewünscht haben, sei die Prognose für Kooperation äußerst schlecht.¹² Auch Johnston et al. raten in ihrer Studie über Familien mit hohem Konfliktvorkommen dringend davon ab, das Wechselmodell gerichtlich anzuordnen. Die Kinder im Wechselmodell hatten zwar mehr Kontakt zum anderen Elternteil, wiesen aber auch konsistent stärkere emotionale Probleme und Verhaltensstörungen auf.¹³

Zusammenfassend kann das Wechselmodell dann geeignet sein, wenn die Eltern in der Lage sind, ihre Konflikte einzudämmen, und sie die Regelung an den Bedürfnissen des Kindes ausrichten; wenn sie sich bewusst sind, dass sie kontinuierlich kommunizieren und kooperieren müssen (auch, wenn neue Partnerschaften

ins Spiel kommen) und Vereinbarungen in Anpassung an die sich verändernden Bedürfnisse des Kindes flexibel überarbeitet werden müssen. Nicht geeignet ist das Wechselmodell, wenn das Kind dadurch kontinuierlich dem Konflikt der Eltern ausgesetzt ist, fortdauernden Kontakt zu einem dysfunktionalen Elternteil hat oder wenn die ständigen Wechsel zu belastend sind.¹⁴

So lautet auch das Fazit von Fichtner und Salzgeber: „Das Wechselmodell ist kein Regelmodell für die Nachtrennungsfamilie, das ohne weiteres als prinzipiell kindeswohlförderlich angesehen und daher in jedem Fall gefördert werden sollte.“¹⁵ Es könne unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen eine gute Lösung sein, jedoch sei es nicht pauschal für alle Familien geeignet.¹⁶

Ganz aktuell gehen Fortin, Hunt und Scanlan in einer Empfehlung für Großbritannien auf die Erfahrungen zahlreicher Länder ein und warnen auf dieser Grundlage vor einer „presumption“, einer gesetzlichen Annahme, dass das Wechselmodell in der Regel für alle Familien das Beste sei. Zum einen würde eine solche Annahme das Grundprinzip des Children Act 1989 verwässern – nämlich die übergeordnete Bedeutung des Wohlergehens des **individuellen** Kindes.¹⁷ Zum anderen gebe aber auch die Forschung in Australien, Dänemark oder Schweden Anlass zur Sorge, dass die dortigen Reformen im Sinne eines regelhaften Wechselmodells gefährliche Folgen für die Kinder haben könnten.¹⁸

■ Die Monografie von Sünderhauf

Der Umfang der Monografie von Sünderhauf zeugt von großer Fleißarbeit. Das Buch hat 917 Seiten; es ist untergliedert in sieben Teile, drei Teile hiervon sind Anhang.

Im **ersten Teil** werden zunächst das Wechselmodell vor- und dargestellt und die Unterschiede zum – hier so bezeichneten Residenz-

modell – aufgezeigt. Kapitel 1, die Einführung, zeigt insbesondere gesellschaftliche Notwendigkeiten auf, die das Wechselmodell Sünder-

6 Vgl. Luepnitz: A Comparison of Maternal, Paternal, and Joint Custody: Understanding the Varieties of Post-Divorce Family Life. In: Folberg (Hrsg.): Joint Custody and Shared Parenting. 2. Ed. 1991, S. 105 ff.

7 Vgl. McKinnon/Wallerstein: Joint Custody and the Preschool Child, Behavioral Sciences and the Law 1986, 176 ff.

8 Vgl. Wallerstein/Blakeslee: Gewinner und Verlierer. Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung. Eine Langzeitstudie, 1989, S. 318 f.; ähnlich auch für England Neale/Flowerdew/Smart: Drifting towards shared residence? Family Law 2003, 905.

9 Vgl. Luepnitz: A Comparison of Maternal, Paternal, and Joint Custody: Understanding the Varieties of Post-Divorce Family Life. In: Folberg (Hrsg.): Joint Custody and Shared Parenting. 2. Ed. 1991, S. 109.

10 Vgl. Nelson: Parental Hostility, Conflict and Communication in Joint and Sole Custody Families, 13 Journal of Divorce 1989, 145 ff.

11 Vgl. Maccoby/Depner/Mnookin: 52 Journal of Marriage and the Family 1990, 143 ff.; siehe hierzu auch Maccoby/Mnookin: Dividing the Child. Social and Legal Dilemmas of Custody. 2. Auflage, Cambridge 1994, S. 237 f.

12 Vgl. Maccoby/Mnookin: Dividing the Child. Social and Legal Dilemmas of Custody. 2. Auflage, Cambridge 1994, S. 242 f.

13 Johnston, Kline und Tschann untersuchten eine Stichprobe von 100 Familien, deren Sorgerechtsregelungen von Gerichtsmediatoren/-mediatorinnen bzw. Gutachtern/Gutachterinnen empfohlen oder gerichtlich angeordnet waren; bei 35 wurde das Wechselmodell praktiziert, bei 65 das alleinige Sorgerecht. Vgl. Johnston/Kline/Tschann: Ongoing Postdivorce Conflict: Effects on Children of Joint Custody and Frequent Access, Amer. J. Orthopsychiatry 1989, 576, 588 ff.

14 Hierzu liefert die Kinderbefragung von Neale/Flowerdew/Smart: Drifting towards shared residence? Family Law 2003, 905 ff., einige eindruckliche Beispiele.

15 Fichtner/Salzgeber: Gibt es den goldenen Mittelweg? Das Wechselmodell aus Sachverständigen-sicht, FPR 2006, 283

16 So neben Fichtner/Salzgeber auch Balloff, Unzner oder Kostka in der FPR 2006, 271 ff. Die dort zit. Erkenntnisse bezeichnet Sünderhauf als „überholt“ (S. 194) – was sie nicht davon abhält, eben diese Studien selbst großzügig zu zitieren. Die von ihr wiederum besonders gelobte und als aktuell zit. Metaanalyse von Bausermann differenziert nicht zwischen gemeinsamer juristischer Sorge und Wechselmodell und ist deshalb ganz richtig aus Sicht von Fichtner und Salzgeber gerade **nicht** geeignet, daraus eine Unterstützung des Wechselmodells abzuleiten. Vgl. Fichtner/Salzgeber, Gibt es den goldenen Mittelweg? Das Wechselmodell aus Sachverständigen-sicht, FPR 2006, 279. Anders jedoch Sünderhauf, S. 278.

17 Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan: Taking a longer view of contact: The perspectives of young adults who experienced parental separation in their youth, Brighton 2012, 3.

18 Vgl. Fortin/Hunt/Scanlan: Taking a longer view of contact: The perspectives of young adults who experienced parental separation in their youth, Brighton 2012, 2 f.

2 Siehe z.B. die Sonderausgabe der FPR zum Wechselmodell mit zahlreichen weiteren Nachweisen in den einzelnen Aufsätzen. Familie Partnerschaft Recht 2006, 271–316.

3 Vgl. m.w.N. Johnston/Kline/Tschann: Ongoing Postdivorce Conflict: Effects on Children of Joint Custody and Frequent Access, Amer. J. Orthopsychiatry 1989, 577.

4 Vgl. Steinman: The experience of children in a joint custody arrangement. Amer. J. Orthopsychiatry 1981, 403-414, zit. nach McKinnon/Wallerstein, 4 Behavioral Sciences and the Law 1986, 170.

5 Vgl. Kline/Tschann/Johnston/Wallerstein: Children's adjustment in joint and sole physical custody families. Developmental Psychology 1989, 430-438, zit.n. Johnston/Kline/Tschann: Ongoing Postdivorce Conflict: Effects on Children of Joint Custody and Frequent Access, Amer. J. Orthopsychiatry 1989, 577, sowie Wallerstein/Blakeslee: Gewinner und Verlierer. Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung. Eine Langzeitstudie, 1989, S. 319 ff.

hauf zufolge als nötig erscheinen lassen. Kapitel 2 und 3 widmen sich der genaueren Beschreibung von Wechselmodell und Residenzmodell, z.B. der realen Zeitverteilung, die sich Sünderhauf zufolge bei den Modellen nicht notwendigerweise (oder erheblich) unterscheiden muss. In Kapitel 4 widmet sie sich den Voraussetzungen und „begünstigenden Faktoren“ des Wechselmodells. Ausschlussgründe liegen für die Autorin nur in relativ wenigen Fällen vor,¹⁹ nicht als Ausschlussgründe gelten beispielsweise mangelnde Kommunikation und Kooperation der Eltern, ein hohes Konfliktniveau oder eine Ablehnung des Wechselmodells. In Kapitel 5 nimmt Sünderhauf Stellung zu zentralen Themen des Wechselmodells, wie „Multilokalität“, Genderaspekten oder ökonomischen Aspekten, in Kapitel 6 interpretiert sie Widerstände gegen das Wechselmodell unter Juristen/Juristinnen,²⁰ in Kapitel 7 beschreibt sie kurz die rechtlichen Regelungen in anderen Ländern.

Teil 2 widmet sich der psychologischen Forschung; zunächst wird ein Überblick über die allgemeine internationale Scheidungsfolgenforschung gegeben; anschließend werden Ergebnisse der Studien zum Wechselmodell dargestellt und die Autorin zieht die aus ihrer Sicht erkennbaren Schlussfolgerungen daraus.

Teil 3 hat das Wechselmodell im Recht zum Thema. Hier beschäftigt sich Sünderhauf mit der Rechtssystematik, mit Rechtsprechung zu Sorgerecht, Umgang und Wechselmodell, mit Kindesunterhalt und Betreuungsunterhalt sowie mit den Auswirkungen des Wechselmodells auf andere Rechtsgebiete.

In **Teil 4** geht es um das Wechselmodell in der Praxis. Sünderhauf gibt auf der Grundlage des zuvor Erarbeiteten konkrete Empfehlungen, z.B. zu Wechselhäufigkeiten für Kinder unterschiedlichen Alters, zur Betreuungsplanung und zu Mitspracherechten von Kindern sowie zu Elternvereinbarungen.

Teil 5, der erste Anhang, bietet eine kurze Zusammenfassung der verwendeten psychologischen Studien inklusive einer Bewertung der – rein quantitativen – Aussagekraft der Studien mithilfe eines Ampelsystems.²¹

Der Anhang in **Teil 6** stellt Rechtsprechung deutscher Gerichte zum Wechselmodell dar mit einem separaten Kapitel zur Rechtsprechung zu Unterhaltsansprüchen.

Der letzte Anhang, **Teil 7**, bietet nochmals eine knappe Übersicht über Rechtsgrundlagen und Verbreitung des Wechselmodells im internationalen Vergleich.

Einleitend betont Sünderhauf, dass sie keine Einzelgängerin sei, sondern „Teil einer großen internationalen Bewegung“ (S. 23). „Die Zeit ist reif“, so die Autorin – empirische Erkenntnisse ließen die abwechselnde Betreuung wünschenswert erscheinen (S. 28). In

Bezug auf die Rezeption der empirischen Erkenntnisse wird sie jedoch leider den eigenen Ansprüchen nicht gerecht oder sie gelangt aus zunächst korrekt dargestellten Forschungserkenntnissen zu verblüffend anderen Schlüssen als der eingangs dargestellte Stand der Forschung. Dies soll im Folgenden exemplarisch anhand einiger Aspekte dargestellt werden.

Das Wechselmodell als Instrument der Gleichberechtigung

Auffällig ist zunächst ein Vermischen von (erhofften) Kausalwirkungen und Ursachen. So heißt es eingangs, dass das Wechselmodell gerade deshalb zeitgemäß sei, **weil** schon in der bestehenden Beziehung „viele Eltern ... gleichberechtigt und -verpflichtet die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder“ wahrnehmen (S. 29)²² – die „Fortführung der gemeinsamen ... Elternschaft“ nach der Trennung wird hier zur „logische[n] Konsequenz“ (S. 29, Herv.i.Orig.).

Bereits einige Seiten später referiert Sünderhauf jedoch ganz richtig Quellen dazu, dass in den meisten bestehenden Familien die Rollenverteilung weiterhin traditionell ist, also in aller Regel nach der Geburt von Kindern die Frauen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder reduzieren und für die Kindererziehung weitgehend alleine zuständig sind, während die Väter voll erwerbstätig bleiben (S. 34 ff.) – von gleichberechtigter Aufteilung somit in der Mehrzahl der Familien keine Spur. Die altbekannte Diskrepanz zwischen **Einstellungswandel** (Eltern **sagen**, dass sie stärker gleichberechtigt sein wollen) und **Verhalten** (in der Realität sind es die meisten nicht) wird von Sünderhauf nicht thematisiert. Stattdessen statuiert sie dann wieder: „Moderne Eltern praktizieren gemeinsame elterliche Verantwortung *während* des Bestehens der Partnerschaft und dies setzt sich konsequent auch *nach Beendigung* der Partnerschaft durch abwechselnde Betreuung fort“ (S. 48, Herv.i.Orig.). Warum, so fragt Sünderhauf, sollte die Gleichberechtigung nach der Trennung vorbei sein; warum sollten Frauen, die bisher 50 % der Kinderbetreuung übernommen hätten, nun alleinerziehend sein (S. 162) – sie impliziert also auch hier, dass es zuvor in den meisten Familien eine gleichberechtigte Verantwortungsverteilung gab.

Später jedoch verläuft Sünderhaufs Argumentation genau anders herum: Nun soll das Wechselmodell **bewirken**, was die Eltern in der bestehenden Beziehung nicht geschafft haben: eine gleichberechtigte Verantwortungsverteilung und damit neue (und bessere) Rollenvorbilder für die Kinder. Das klassische Residenzmodell mit nicht erwerbstätiger Mutter²³ und erwerbstätigem Vater sei nicht geeignet für neue Rollenvorbilder (S. 156 f.). Hier wird nun also emanzipatorisch argumentiert. Das Wechselmodell, so Sünderhauf, biete bei ungefähr

paritätischer Verantwortungsaufteilung ein besseres Vorbild für die Kinder (S. 157). Gleichzeitig betont sie an anderer Stelle, dass die Zeitverteilung beim Wechselmodell sich nicht notwendig von der beim Residenzmodell unterscheidet, sondern z.B. auch eine 30/70-Aufteilung der Betreuungszeiten gut möglich sei (S. 63 ff., 76).

Während Sünderhauf zufolge das Wechselmodell freier von traditionellen Geschlechterrollen ist, führt sie dann Studien an (S. 157 f.), die vor allem eines zeigen: dass das Modell **keine** großen Änderungen in den Geschlechterrollen zeitigt, sondern dass die Aufgabenverteilung **vor** der Trennung und **nach** der Trennung stark zusammenhängen, das Wechselmodell, dort wo es praktiziert wird (eben nicht in allen Familien), also eher die **Folge** von mehr Gleichberechtigung in Beziehungen ist, als sie zu **bewirken**. Die von Sünderhauf zitierten Studien treffen also ganz andere Aussagen als sie selbst an dieser Stelle. Das wird aber von ihr nicht aufgegriffen.

Erneut auch unter Ausblendung des Unterhaltsrechts statuiert Sünderhauf dann, Frauen würden sich beim Residenzmodell in Abhängigkeit vom Unterhalt begeben (S. 162); sie nimmt also wieder eine verwirrende Gleichsetzung von Residenzmodell und fehlender Erwerbstätigkeit vor. Schließlich heißt es auch bei ihr schon einige Seiten später, dass Alleinerziehende häufig voll erwerbstätig seien, daher zu wenig Zeit für ihre Kinder und eine große Burn-out-Gefahr hätten (S. 38, 166 f.). Das Wechselmodell mit gerechter Teilung der Belastung²⁴ sei daher die Lösung, schaffe mehr Zeit für Kinder als im Residenzmodell. Zeit für Privatleben **ermögliche** erst Zeit für eigene Erwerbstätigkeit (S. 167) – obwohl es doch vor-

19 Z.B. bei akuter und bewiesener Gewalttätigkeit eines Elternteils, gravierenden Mängeln in der Erziehungsseignung sowie ggf. dem „autonome[n] Wille[n] des Kindes“ (S. 147).

20 U.a. als „unbewusste persönliche Widerstände“ (S. 195).

21 Diese Kategorisierung bedeutet u.a., dass qualitative Studien mit kleineren Untersuchungspopulationen automatisch eine „rote“ Ampel erhalten; der Wert und die Aussagekraft qualitativer Studien – gerade in Bezug auf die Perspektive der Kinder – also keine Berücksichtigung finden.

22 Ohne Angabe von Quellen.

23 Dabei ist eine Nichterwerbstätigkeit der Mutter schon aufgrund des Unterhaltsrechts nur sehr eingeschränkt möglich; auch Sünderhauf benennt an anderer Stelle Alleinerziehende als häufig **voll erwerbstätig**, s.u.

24 Sünderhauf thematisiert nicht, wie realistisch es wohl für die Mehrzahl der Eltern sein mag, dass **beide** einen Job haben, der eine gleichberechtigte Aufteilung im Job und in der Betreuung ermöglicht und dass dies zudem hohe Anforderungen an die Mitwirkungsbereitschaft der Arbeitgeber stellt (die oft nicht gegeben ist).

her hieß, dass sich die reale Zeitaufteilung bei Wechselmodell und Residenzmodell nicht unbedingt unterscheiden müsse (s.o.).

Vielleicht rührt diese sehr verwirrende Inkonsistenz in der Argumentation daher, dass das Wechselmodell bei Sünderhauf alles können und bewirken soll, aber gleichzeitig nichts Definitives sein „muss“ und nicht abschreckend wirken soll – daher z.B. die Betonung, dass die Zeiteinteilung sich gar nicht wesentlich vom Residenzmodell unterscheiden muss, gleichzeitig aber eine paritätische Teilung der Betreuungszeiten bewirken soll; es ist **Folge** gleichberechtigter Beziehungen und gleichzeitig **bewirkt** es sie erst. Das Wechselmodell bei Sünderhauf ist ein elastisches „One-size-fits-all“-Modell, das **für** (beinahe) **alle passen** und nicht zu hohe Anforderungen an die Eltern stellen soll, das aber gleichzeitig **alles können soll**. Ähnlich wie auch das gemeinsame juristische Sorgerecht wird das Wechselmodell zum „Allheilmittel“ stilisiert. Ein Modell, das kaum Grenzen in der Anwendbarkeit und Ausgestaltung haben soll, soll gleichzeitig vieles sehr konkret bewirken.

Die Bedeutung des Kontakts

Während dem Wechselmodell somit eine erhebliche Wirksamkeit auf das Verhalten der Eltern zugesprochen wird und es Katalysator der Gleichberechtigung sein soll, wird gleichzeitig betont, dass der Unterschied zwischen Residenzmodell mit regelmäßigem Umgang und Wechselmodell nicht unbedingt quantitativ sein müsse – die verbrachte Zeit mit den Elternteilen könne ungefähr gleich sein. Der Unterschied sei vielmehr „qualitativ“ – beim Wechselmodell gehe es insbesondere um das „Zuhausesein“ bei beiden Elternteilen und die Wahrnehmung elterlicher Verantwortung. Sünderhauf zufolge ist der Hauptunterschied, dass die Kinder nun zwei „Zuhause“ haben statt ein Zuhause und Umgang mit dem anderen Elternteil (S. 76 f.). Ein durchaus interessanter Gedankenzug. Dabei wäre aber qualitativ zu klären, ob den Kindern der Unterschied klar ist und das so wahrgenommen wird. Oder gehen sie vielleicht auch beim Residenzmodell – je nach Gestaltung der Beziehung zu beiden Elternteilen – davon aus, dass sie zwei Zuhause haben? Vielleicht haben sie auch beim Wechselmodell – je nach Beziehung zu den Eltern – vom Gefühl her eher ein „Hauptzuhause“ und ein zweites Zuhause? Ist das **Modell** für die Kinder überhaupt relevant oder vielmehr die tatsächliche Gestaltung der Beziehungen, die gelebte Realität? Dies wird von Sünderhauf nicht geklärt, sondern stattdessen eine idealtypische Umsetzung des Wechselmodells mit „zwei gleichwertige[n] Zuhause“ (S. 80) angenommen; dies gilt dann als Alleinstellungsmerkmal des Wechselmodells. Die genannten Aspekte, die ein „Zuhause“ ausmachen, wie z.B. persönlicher Wohnbereich, gemeinsames

Erleben von Alltag und Freizeit sowie guter und schlechter Zeiten (S. 76 ff.), sind aber weder automatisch Bestandteil des Wechselmodells noch sind sie im Residenzmodell automatisch ausgeschlossen; sie sind vielmehr allgemeine Aspekte der Beziehungsgestaltung, ganz unabhängig von einem Modell.

Grundannahme aller Überlegungen Sünderhaufs zum Wechselmodell ist dabei, dass der Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen der wichtigste und ausschlaggebende Faktor für sein Wohlergehen ist. Dies „belegt“ sie mit zahlreichen Studienergebnissen, gelangt dabei aber interessanterweise zu anderen Schlüssen als die Scheidungsfolgenforschung.²⁵

Ganz richtig ist natürlich, dass Kinder von reichhaltigen Beziehungen zu beiden Eltern profitieren (S. 233). Ebenso richtig referiert Sünderhauf, dass weniger die Häufigkeit des Kontakts als vielmehr die **Qualität des Kontakts** und die Erziehungseignung des Elternteils ausschlaggebend für das Wohlergehen des Kindes ist (S. 235).²⁶ Nicht mehr nachvollziehbar ist dann aber ihr Schluss, dass „gravierende Kontakteinschränkungen oder -abbrüche“ dabei „unter Umständen lebensentscheidende Langzeitfolgen haben“ (S. 233). Denn während man sich in der Scheidungsfolgenforschung einig ist, dass **positiver** Kontakt gut für das Kind ist, gilt keinesfalls der Umkehrschluss, dass ein Kontaktabbruch (der ja evtl. mit einer schlechten Beziehung zusammenhängen könnte) gravierende Folgen für das Kind hat.

Konsens ist vielmehr, dass (häufiger) Umgang sogar schädliche Auswirkungen haben kann, wenn die Beziehung der Eltern hoch konfliktuell ist: „Bei starken elterlichen Konflikten [sind] ausgedehnte und ungeschützte Kontakte der Kinder zum Vater mit Entwicklungsrisiken verbunden.“²⁷ Umgekehrt gilt zudem: „Kinder aus stark Konflikt belasteten Familien, die keinen Kontakt zum Vater haben, [entwickeln] sich ungestörter als diejenigen, die fortgesetzt extremen Streitigkeiten ausgesetzt sind.“²⁸

Weiterhin heißt es: „Ein häufiger Kontakt zum besuchsberechtigten Elternteil ist ein vergleichsweise weniger bedeutender Vorhersagefaktor für die psychische Gesundheit eines Kindes, **als die Qualität der Beziehung zu dem Elternteil, bei dem sich das Kind regelmäßig aufhält, oder als das Ausmaß an Streit zwischen den Eltern**. Wir folgern daher, dass die Rechtsprechung den Kontakt zwischen den Kindern und ihren besuchsberechtigten Elternteilen fördern sollte, aber diesem Kontakt sollte ein geringerer Stellenwert als den anderen beiden Faktoren eingeräumt werden.“²⁹

Schon die Annahme, dass ein Kontaktabbruch – unabhängig von der Qualität des Kontakts – gravierende Folgen für das Kind hat, lässt sich

anhand der Erkenntnisse aus der Scheidungsfolgenforschung also gerade nicht aufrechterhalten. Nicht nachvollziehbar ist daher auch Sünderhaufs Schlussfolgerung, dass der nächste „konsequente“ Schritt das Wechselmodell sei, da sich die Eltern dort beide „als autoritative Erziehungsperson einbringen“ können und müssen (S. 236). Nicht ersichtlich wird hier, wieso von einer – durch das Wechselmodell auch nur evtl. gegebenen (s.o.) – Quantität auf einen autoritativen Erziehungsstil geschlossen wird; das eine hat schließlich nicht notwendigerweise etwas mit dem anderen zu tun, es gibt keinen Kausalzusammenhang.

Sünderhauf zufolge lassen sich aber Qualität und Quantität nicht voneinander trennen. Die Quantität sei Bedingung, damit es überhaupt Qualität geben könne (S. 237). Sicherlich ist eine gewisse Mindestzeit an Kontakt hilfreich, um überhaupt Qualität zu schaffen, aber es gibt eben keine Formel „Quantität = Qualität“ oder gar einen symmetrisch verlaufenden Zusammenhang „mehr Quantität = mehr Qualität“. Quantität bedeutet nicht automatisch

25 Siehe für einen Gesamtüberblick über die Erkenntnisse der Scheidungsfolgenforschung mit zahlreichen Nachweisen Kostka: Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA. Frankfurt, 2004, 107 ff.

26 Siehe hierzu insbesondere Amato/Gilbreth: Nonresident Fathers and Children's Wellbeing. A Meta-analysis. J. Marriage & Fam. 1999, 557 ff.

27 Gödde/Fthenakis: Voraussetzungen für die positive Auswirkung der Kontinuität der Beziehungen, In: Fthenakis, W.E. (Hrsg.): Begleiteter Umgang von Kindern. Ein Handbuch für die Praxis. München, 2008, 84 ff.

28 Gödde/Fthenakis: Voraussetzungen für die positive Auswirkung der Kontinuität der Beziehungen, In: Fthenakis, W.E. (Hrsg.): Begleiteter Umgang von Kindern. Ein Handbuch für die Praxis. München, 2008, 86; s.a. Deutsche Standards zum begleiteten Umgang. Empfehlungen für die Praxis. Erarbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik. München, 2008, 2.

Siehe auch eingehend Kindler: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. Arbeitspapier Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2002. Online unter: www.dji.de/bibs/partnerschaftsgewalt.pdf sowie Kindler et al.: Familiäre Gewalt und Umgang. FamRZ 2004, 1241 ff.

29 Goodman: Developmental Psychology and Law: Divorce, Child Maltreatment, Foster Care, and Adoption. In Sigel/Renninger (Hrsg.): Handbook of Child Development Vol. 4, New York 1998, zit. nach Kindler: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. Arbeitspapier Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2002. Online unter: www.dji.de/bibs/partnerschaftsgewalt.pdf, 59. Herv. K.K.

Qualität und Bindung zum Vater; ebensowenig ist die Häufigkeit des Kontakts Bedingung für die gesunde psychische Entwicklung des Kindes. Wie oben bereits erläutert, lässt sich eben **nicht belegen**, wie Sünderhauf schreibt, dass Kinder im Residenzmodell bei **häufigerem** Vater-Kontakt bessere Anpassungswerte hätten (S. 239), sondern es gibt einen Zusammenhang mit der positiven **Qualität** des Kontakts. Umgekehrt kann Quantität, wenn sie mit mangelnder Qualität einhergeht, das Kind sogar schädigen (s.o.)

Und so schreibt zwar Sünderhauf ganz richtig, dass die Kinder bei starken Konflikten der Eltern diesen ausgesetzt seien, was negative Auswirkungen auf die Beziehung zum Vater habe und sich langfristig auf ihre physische Gesundheit im Erwachsenenalter auswirke (S. 237). Schon im nächsten Satz heißt es dann aber: „Die gemeinsame Zeit hat jedoch einen wertvollen Beitrag zu einer guten Beziehung mit dem Vater geleistet“ (S. 237), ohne dass ersichtlich würde, worin diese Aussage begründet ist.

Konflikte der Eltern

Dieser Logik der überragenden Bedeutung des Kontakts folgend macht es nur Sinn, dass auch qualitativ „schlechterer“ Kontakt der Autorin zufolge ein Muss ist und besser ist als gar kein Kontakt. So gibt sie zwar erneut ganz richtig wieder, dass **Konflikte** für Kinder äußerst schädlich sind (S. 245 ff. mit zahlreichen Nachweisen); das hält sie aber nicht davon ab, an anderer Stelle zu betonen, dass Konflikte um des Kontaktes willen durchaus „ertragen“ werden müssten (S. 122, siehe auch unten).

So argumentiert Sünderhauf, dass es nicht belegbar sei, dass Kinder im Wechselmodell mehr unter Konflikten leiden als bei **regelmäßigem** Umgang (S. 109) – das mag wohl sein, umso mehr als sich ihr zufolge die beiden Modelle bezüglich der Kontakthäufigkeit nicht unbedingt unterscheiden. Richtig ist aber eben auch, dass Kinder bei häufigem Umgang z.T. erheblich unter den Konflikten leiden und deshalb in diesen Situationen eine Reduzierung/ein Aussetzen des Kontakts zu bedenken wäre (s.o.). Insofern kann man ihrer Aussage, dass die Argumente gegen das Wechselmodell bei starken Konflikten ebenso gelten wie bei regelmäßigem Umgang (S. 111), nur zustimmen. Sie schließt daraus nun umgekehrt, dass vermehrte Konfliktgefahren beim Wechselmodell gegenüber dem Residenzmodell mit häufigen Kontakten „real nicht“ existieren (S. 111); in der weiteren Zusammenfassung geht es dann auf einmal generell um eine Gegenüberstellung zwischen Residenzmodell und Wechselmodell: Kinder im Wechselmodell seien den elterlichen Konflikten auch nicht mehr oder anders ausgesetzt als im Residenzmodell – in der verkürzten Darstellung nun ganz pauschal, unabhängig von der Kontakthäufigkeit (S. 111 ff.).

In der Argumentation werden also zunächst zur Begründung nur Wechselmodell und Residenzmodell mit **regelmäßigem** Umgang miteinander verglichen (S. 110 f.). In der zusammenfassenden Schlussfolgerung gilt dies auf einmal generell für Wechselmodell/Residenzmodell – mit der Ergänzung, dass die Nähe zu beiden Elternteilen und die (angeblich) deeskalierende Wirkung des Wechselmodells dies auch bei starken Konflikten vorteilhaft erscheinen lasse (S. 113). Es werden somit verallgemeinernde Schlussfolgerungen getroffen, die sich aus den vorgelegten Daten nicht ziehen lassen.

Zudem heißt es: „Zerstrittene Eltern mit heftigen Konflikten haben die Kinder sowieso. Die Frage ist nur, ob sie trotzdem engen Kontakt (und feste) Bindungen zu beiden Eltern haben oder nur zu einem Elternteil“ (S. 113) – diese beiden Varianten wurden aber gar nicht verglichen, sondern nur die Varianten mit regelmäßigem Kontakt. Gar nicht eruiert wurde zudem, ob reduzierter oder ausgesetzter Kontakt vielleicht für die Kinder (zunächst) sinnvoll sein könnte.

Sünderhauf zufolge werden Konflikte zudem mitunter erst provoziert, um damit den Ausschluss eines Elternteils zu begründen (S. 115). „Hierbei werden gelegentlich auch ungerechtfertigte Anschuldigungen, von häuslicher Gewalt bis hin zu Kindesmissbrauch, als probate Mittel eingesetzt, um so zu verdeutlichen, dass die gemeinsame elterliche Sorge 'leider' nicht in Frage kommt.“ (S. 115).³⁰ Argumentiert wird weiter, dass gerade bei „Hochstrittigkeit“ nicht die Zeit eines Elternteils mit dem Kind beschränkt werden solle, weil damit der Elternteil „belohnt“ werde, der den anderen durch „Konflikte aus seiner Elternrolle herausdrängen möchte“ (S. 119, hier schon nicht mehr „gelegentlich“). Als Lösung müsse deshalb die abwechselnde Betreuung ermöglicht werden (S. 119). Es wird so einem Elternteil die Schuld für die Hochstrittigkeit in die Schuhe geschoben und dies als „Prozessstrategie“ benannt; daraus folgernd wird dann für **alle** hochstrittigen Eltern das Wechselmodell gefordert. Hier wird somit eine unzulässige Verallgemeinerung und Schlussfolgerung (Wechselmodell für alle) aus einer nicht belegten Vermutung (Konflikte als Prozessstrategie) gezogen.

Es heißt schließlich: „Dass das Wechselmodell auch als Kompromiss funktionieren kann, haben viele Studien bestätigt“ (S. 120). Hierzu wird dann u.a. Bender³¹ zitiert, dass „joint custody“ (bei Sünderhauf übersetzt „i.S.v. Wechselmodell“ [S. 121, Fn. 46]) die bevorzugte Option bei Hochkonflikt-Situationen sei, weil es helfe, den Konflikt zu reduzieren (S. 121); allerdings ist der Aufsatz (keine Studie) von Bender nicht nur stark ideologisch geprägt, er differenziert vor allem gerade **nicht**

zwischen joint **physical** und joint **legal** custody, kann also nicht zur Begründung des Wechselmodells herangezogen werden.

Fichtner und Salzgeber wiederum werden sehr verkürzt zitiert und somit ein verfälschter Eindruck vermittelt: Sünderhauf zufolge „empfehlen [sie] in Konfliktsituationen – gerade auch in 'Hochkonfliktfamilien' – Betreuung im Wechselmodell zur Deeskalation“ (S. 121). Die Autoren empfehlen das Modell allerdings nur in sehr eingegrenzten Hochkonfliktfamilien: z.B., wenn dadurch der Auszug eines Elternteils möglich wird, der nicht ohne sein Kind gehen möchte und das Kind somit ständig den Konflikten ausgesetzt wäre – hier wäre es nur eine Übergangssituation. Zudem könne es sinnvoll sein, „wenn die hochkonflikthaften Eltern sich auf ein solches Modell **einigen**“.³² Auch hier wird das Modell nur als Erprobungsphase gesehen, eine Weiterführung wird nur im Einzelfall als sinnvoll erachtet.

Schließlich heißt es bei Sünderhauf, dass bei starken Konflikten die „Verbannung“ eines Elternteils keine Lösung sein dürfe; vielmehr müssten die Konflikte unter Einbeziehung aller Beteiligten gelöst und wo das nicht möglich sei „ertragen werden“ (S. 121 f.). Sie geht jedoch nicht darauf ein, was dies für die Beteiligten und insbesondere die Kinder bedeutet – sollen auch sie die Konflikte „ertragen“? Welche Auswirkungen hat das auf sie? Schließlich referiert Sünderhauf selbst, dass es für Kinder äußerst schädlich ist, dauerhaft dem elterlichen Konflikt ausgesetzt zu sein (s.o.) – darauf nimmt sie hier jedoch keinen Bezug. Und während es noch legitim sein mag, zu fordern, dass die Erwachsenen die Konflikte „ertragen“, klingt dies in Bezug auf die Kinder zynisch. Wo bleibt die Verantwortung für das Wohl der Kinder? Womit kann eigentlich gerechtfertigt werden, dass die Kinder es „ertragen“ müssen – gerade in dem Wissen um die schädlichen Auswirkungen kontinuierlichen Konfliktes auf die Kinder?

Sünderhauf referiert im Weiteren ganz richtig mehrere Untersuchungsergebnisse dazu, dass sich das Wechselmodell bei Hochkonfliktfamilien negativ auf die Kinder auswirke. Von den Autoren/Autorinnen wurde in der Regel sehr deutlich formuliert, dass das Wechselmodell in diesen Fällen **nicht** zu empfehlen sei, da so die

30 Ohne Beleg dazu, dass dies angeblich „gelegentlich“ vorkommt oder welche Häufigkeit damit gemeint sein könnte.

31 Vgl. Bender: Joint Custody: The Option of Choice, J. Divorce & Remarriage 1994, 115 ff.

32 Fichtner/Salzgeber: Gibt es den goldenen Mittelweg? Das Wechselmodell aus Sachverständigen-sicht, FPR 2006, 283; Hervorh. K.K.

Kinder fortgesetzt den Konflikten ausgesetzt seien³³ (S. 352 ff.). Diese Forschungserkenntnisse sind – in Bezug auf häufigen Umgang – mittlerweile genereller Konsens (s.o.). Auch in den von Sünderhauf zitierten Studien wird zudem eine Alternative – Aussetzen oder Reduktion des Kontakts – benannt.

Das überzeugt Sünderhauf jedoch nicht und sie versucht, es zu entkräften: Diese Eltern würden „vermutlich“ auch im Residenzmodell die Konflikte nicht besser von ihren Kindern fernhalten (S. 352). Zudem sei es „empirisch belegt, dass die meisten Eltern ihre Konflikte kontrollieren können – wenn sie es nur wollen“ (S. 347, Herv.i.Orig.). Als Beleg zieht sie eine einzige Studie heran, in der einige Eltern anscheinend in der Lage waren, im Rahmen der Umgangskontakte die Konflikte von den Kindern fernzuhalten. Sie ignoriert jedoch die zahlreichen Erkenntnisse aus Erziehungswissenschaften und Rechtssoziologie zur Diskrepanz zwischen Einstellungen und Verhalten, d.h. zwischen „Wollen“ und „Tun“,³⁴ wie beispielsweise Bussmanns Studie zur intergenerationalen Weitergabe von Gewalt³⁵ oder die Scheidungsfolgenforschung, die aufzeigt, dass durch alle Studien hindurch ein gewisser Prozentteil von Eltern **nicht** in der Lage ist, zu kooperieren³⁶ – ohne dass daraus auf ein „Nicht-Wollen“ dieser Eltern geschlossen werden könnte.

Auch hier ist es bei Sünderhauf im Übrigen kein Thema, dass eventuell ein Elternteil **von sich aus** den Kontakt abbricht; es wird stattdessen impliziert, dass ein Kontaktabbruch in der Regel der Mutter geschuldet ist, die alles tut, um den Vater zu verbannen. Dabei werden in der Scheidungsfolgenforschung zahlreiche mögliche Gründe für Kontaktabbrüche angeführt. Dort ist unter anderem von einer Art „seriellen“ Eltern-/Vaterschaft die Rede, da insbesondere eine neue Beziehung des Vaters die Umgangshäufigkeit erheblich reduzieren kann, ebenso wie dessen neue eigene oder angeheiratete Kinder.³⁷

Häusliche Gewalt

Sünderhaufs Argumentationslinie setzt sich fort, wenn es um häusliche Gewalt geht. So heißt es: „Häusliche Gewalt ist im Sorgerechtsverfahren ein ‘K.o.-Argument’, aber auch Kinder ‘gewalttätiger’ Eltern haben einen Anspruch auf das bestmögliche Betreuungsarrangement: Da Gewalt zwischen Partner(inne)n und zwischen Eltern und Kindern Realität ist, auch diese Kinder mit ihren Eltern großwerden müssen und auch die von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder das Bedürfnis und das Recht auf Bindungsentwicklung zu beiden Eltern haben, ist die Formel ‘häusliche Gewalt ist immer ein Wechselmodell [sic] für abwechselnde Betreuung’ zu einfach. Damit werden Kinder und Eltern stigmatisiert und vom Grundsatz der indivi-

duellen Suche nach einer dem Kindeswohl am ehesten entsprechenden Betreuungsform wird abgewichen.“ (S. 137)

In diesem kurzen Absatz ist einiges unklar: Warum wird „gewalttätig“ in Klammern gesetzt? Um anzudeuten, dass die Eltern nicht wirklich gewalttätig sind? Oder dass es nur eine Prozesstaktik ist, die angewendet wird? Was bedeutet die Aussage, dass Gewalt Realität sei und auch diese Kinder mit ihren Eltern großwerden müssen, konkret? Gerade das ist schließlich die Frage: „Müssen“ sie das oder gibt es Möglichkeiten, die Kinder vor der Gewalt zu schützen? Und selbstverständlich haben auch Kinder aus gewalttätigen Beziehungen das Bedürfnis nach Bindungen – doch stellt sich die Frage, inwieweit man Kinder vor möglicherweise schädigenden – sogenannten pathogenen – Bindungen schützen kann und muss. Unklar ist auch, inwiefern solche Kinder stigmatisiert werden, wenn man versucht, sie vor Gewalt zu schützen. Oder geht es viel eher darum, dass gewaltausübende Elternteile „stigmatisiert“ werden? Dass für das individuelle Kind nach einer guten Lösung gesucht werden muss, ist offensichtlich; für Sünderhauf ist diese Lösung dann jedoch anscheinend sehr pauschal das Wechselmodell – und nicht eine am individuellen Kind orientierte Lösung.

Zur Verbreitung der häuslichen Gewalt in Deutschland ignoriert Sünderhauf interessanterweise gänzlich die repräsentative Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), bei der 10.000 Frauen befragt wurden und die sehr differenzierte Aussagen zur Häufigkeit und Intensität von häuslicher Gewalt trifft.³⁸

Stattdessen zitiert sie ausführlich eine Männerbefragung von Gerhard Amendt, der starker Kritik unterworfen ist. So wirft Schröttle Amendt vor, dass er „den in vielen europäischen Studien zur Gewaltprävalenz nachgewiesenen Befund [leugnet], dass etwa jede vierte Frau Opfer von körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen durch einen Partner geworden ist“.³⁹ Es werde auch ignoriert, dass „die Formen, Schweregrade, Kontexte und Folgen von Gewalt, die Männer und Frauen in Paarbeziehungen erleben, ... sich ganz erheblich“ unterscheiden.⁴⁰ Auch Amendts Polemik gegen Frauenhäuser sei „von einer Schärfe, Unsachlichkeit und mangelnden Informiertheit geprägt“.⁴¹ All solchen Einwänden zum Trotz bezieht sich Sünderhauf in ihren Ausführungen – und der damit einhergehenden Verharmlosung und Relativierung von Gewalt – größtenteils auf Amendt.

Richtig ist natürlich, wie sie unter Bezugnahme auf Amendt schreibt, dass häusliche Gewalt von Männern **und** Frauen ausgeht. Richtig ist aber auch, dass es verschiedene

Formen und Muster von Partnerschaftsgewalt gibt, die beispielsweise Kinder darstellt: So gebe es das Muster seltener, wenig verletzungsträchtiger und oft wechselseitiger körperlicher Verletzungen, das auch im Kontext von Trennung und Konfliktsituationen weit verbreitet sei. Es gebe aber auch das Muster „wiederholter, oft verletzungsträchtiger und in Formen der Kontrolle bzw. Demü-

33 So z.B. Johnston/Kline/Tschann: Ongoing Postdivorce Conflict: Effects on Children of Joint Custody and Frequent Access, Amer. J. Orthopsychiatry 1989.

34 Vgl. zur generellen Problematik des Übergangs vom Wissen zum Handeln beispielsweise Kyrásek: Grundgedanken von Komenskýs „Pampaedia“ und die Probleme der modernen Pädagogik, S. 60; Schaller: Die politische Pädagogik des J.A. Comenius, S. 16. Beide in: Michel/Schaller (Hrsg.): Pädagogik und Politik. Ratingen 1972; zur Frage der Wirksamkeit von Recht siehe beispielsweise Hof: Rechtsethologie: Recht im Kontakt von Verhalten und außerrechtlicher Verhaltensregelung. Heidelberg, 1996.

35 Vgl. Bussmann: Verbot familialer Gewalt gegen Kinder. Zur Einführung rechtlicher Regelungen sowie zum (Straf-)Recht als Kommunikationsmedium. Köln, 2000.

36 Vgl. hierzu z.B. Cockett/Tripp: The Exeter Family Study, 2. Auflage 1996, 43; Furstenberg/Cherlin: Geteilte Familien. Stuttgart, 1993, 66 ff.; Hetherington/Kelly: Scheidung. Die Perspektive des Kindes, 2003, 188; Maccoby/Mnookin: Dividing the Child. Social and Legal Dilemmas of Custody, 2. Auflage, Cambridge 1994, 37 f., 217 ff.; 233 ff., 247 f., 277; Napp-Peters: Scheidungsfamilien, 1988, 35; Napp-Peters: Familien nach der Scheidung, 1995, 27; Schmidt-Denter/Schmitz: Familiäre Beziehungen und Strukturen sechs Jahre nach der elterlichen Trennung, in: Walper/Schwarz: Was wird aus den Kindern? Weinheim, 2002, 73 ff.

37 Vgl. hierzu beispielsweise Furstenberg/Cherlin: Geteilte Familien. Stuttgart, 1993, S. 64 ff.

38 Vgl. Müller/Schröttle: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004. Online unter: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=20560.html sowie Schröttle/Ansorge: Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Enddokumentation 2008. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online unter www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=120792.html

39 Schröttle, Kritische Anmerkungen zur These der Gendersymmetrie bei Gewalt in Paarbeziehungen, GENDER 2010, 134.

40 Schröttle, Kritische Anmerkungen zur These der Gendersymmetrie bei Gewalt in Paarbeziehungen, GENDER 2010, 135.

41 Schröttle, Kritische Anmerkungen zur These der Gendersymmetrie bei Gewalt in Paarbeziehungen, GENDER 2010, 134. Diesbezüglich kritisiert auch die Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland Amendts Stil, der „polarisiert und diffamiert“. Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland: Offener Brief an Gerhard Amendt v. 14.10.2009.

tigung eingebetteter Partnerschaftsgewalt“⁴², das seltener sei und überwiegend von Männern gegenüber Frauen ausgeübt werde. Dieses Muster der schwerwiegenden Gewalt verursache einen „weit überproportionalen Anteil der ... körperlichen und psychischen Verletzungen bei Opfern“.⁴³

Phasen von Trennung sind für Frauen besonders gefährlich: Die Gewalt kann an Häufigkeit und Intensität zunehmen, eine Fortsetzung der Gewalt ist auch nach der Trennung nicht selten.⁴⁴ Zudem ist das Risiko einer Frau, getötet zu werden, am größten, wenn sie sich aus einer Misshandlungsbeziehung löst; z.B. im Rahmen von Umgangs-Übergaben.⁴⁵ All dies ist Sünderhauf keiner Erwähnung wert; stattdessen stellt sie die „sorge- und umgangsrechtlichen Konsequenzen“ bei häuslicher Gewalt infrage (S. 138).

Der Autorin zufolge wird auch bei häuslicher Gewalt das Wechselmodell „erfolgreich“ ausgeübt; dabei bezieht sie sich u.a. auf australische Studien (S. 138). Sünderhauf zufolge erklären die Autoren/Autorinnen dies hiermit, dass die Gewalt durch die Trennung meistens beendet sei (S. 93). Allerdings geben die zitierten Autoren/Autorinnen dies zwar als **einen** möglichen Grund an, sie nennen aber auch den Erfolg von Maßnahmen als weiteren möglichen Grund und betonen, dass es einen starken Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und Sicherheitsbedenken der Mütter bzgl. der Betreuungsarrangements gibt.⁴⁶

Sünderhauf übergeht also sowohl die differenzierteren Aussagen der von ihr zitierten Studie als auch, dass die Gewalt nach der Trennung häufig weitergeht (s.o.). Vor allem aber wird von denselben australischen Autoren/Autorinnen kritisch angemerkt, dass seit der dortigen Reform 2006 vielen Eltern, aber auch beteiligten Professionen die Unterscheidung zwischen „shared parental responsibility“ (gemeinsame elterliche Verantwortung, d.h. juristische Sorge) und „shared care time“ (geteilte Betreuung) nicht klar sei. Von vielen werde davon ausgegangen, dass ersteres automatisch mit zweiterem einhergehe. Obwohl dies eigentlich nicht der Fall sei, mache diese Annahme es – auch bei den Professionen – zu einer Herausforderung, kindzentrierte Regelungen zu finden, wenn ein Wechselmodell nicht praktikabel oder angemessen sei. Diese Annahme habe zur Folge, dass insbesondere aus Sicht der juristischen Professionen der Fokus nun eher auf Elternrechten statt auf Kinderrechten liege.⁴⁷

Die Autorin erwähnt auch nicht, dass die australischen Reformen von starker Kritik begleitet waren, insbesondere bzgl. des Schutzes von Eltern und Kindern aus Familien mit häuslicher Gewalt.⁴⁸ Es ergab sich z.B., dass eher Frauen als Männer die Gewalt im Rahmen der „Family Dispute Resolution“ – eine Form der außergerichtlichen Einigung – **nicht** angaben; und dass diese Männer und Frauen anscheinend größtenteils mit dem von Chisholm so bezeichneten

„victim's dilemma“ konfrontiert waren: „The choice of ‘balancing the risk to the child from not taking protective action against the risk to the child of doing so unsuccessfully, with the consequence that the child spends more time with the perpetrator’.“⁴⁹ Dem Dilemma der Risikoabwägung also: Ist es besser, nichts zu tun, um das Kind zu schützen, oder erfolglos zu versuchen, das Kind zu schützen – mit dem Ergebnis, dass es dann noch mehr Zeit mit dem gewalttätigen Elternteil verbringen muss. Selbst wenn diesen Elternteilen bzgl. der Gewalt Glauben geschenkt werde, würden oft trotzdem keinerlei Schutzmaßnahmen eingeleitet, sondern sogar Übernachtungsbesuche angeordnet.⁵⁰ Weiter heißt es in der australischen Studie, dass die Reformen von 2006, die unter anderem Strafen für Falschaussagen einführten, die Tendenz bestärkten, dass Anschuldigungen von Gewalt als falsch angesehen wurden – obwohl die Annahme häufiger Falschaussagen widerlegt sei.⁵¹

Bagshaw et al. berichten in ihrer Studie, dass nach der Reform von 2006 **alle** der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen berichteten, dass diese gegen sie und die Kinder fortgesetzt wurde, ebenso wie Belästigungen, Stalking oder (Todes-)Drohungen.⁵² Die Autoren/Autorinnen beobachten weiterhin, dass das falsche Verständnis der „sharent parental responsibility“ dazu führte, dass Frauen sich auch bei häuslicher Gewalt unter Druck gesetzt fühlten, einem 50/50-Arrangement zuzustimmen, selbst wenn dies den Interessen und der Sicherheit der Kinder zuwiderliefe. Ihre Bedenken würden jedoch nicht angehört oder berücksichtigt.⁵³

Die dort befragten Mütter beschrieben zudem die gravierenden Folgen unangemessener Betreuungsarrangements auf die Kinder: Die Kinder waren dadurch psychischer, emotionaler, verbaler, sexueller und physischer Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt. Die Mütter berichteten, dass sowohl sie als auch die Kinder Angst hatten. Am verstörtesten waren Mütter mit Kindern unter vier Jahren, die die gravierendsten Verletzungen, wie bei-

spielsweise Drogen-Überdosen oder Kopfverletzungen, aufwiesen.⁵⁴

All dies wird von Sünderhauf nicht erwähnt – unklar ist in ihren Ausführungen zudem, woran sie die „erfolgreiche“ (S. 138) Ausübung des Wechselmodells festmacht – daran, **dass** es fortgeführt wird? Das ist wohl aus Sicht

45 Vgl. Schweikert, Birgit/Schirrmacher, Gesa: Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen. Materialien zur Gleichstellungspolitik. Erstellt von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Nr. 90/2002. Online unter: www.gewaltschutz.info/download/Umgangsrecht.pdf, 9.

46 Vgl. Kaspiew et al.: Evaluation of the 2006 family law reforms. Australian Institute of Family Studies 2009, 273.

47 Vgl. Kaspiew et al.: The AIFS evaluation of the 2006 family law reforms. A summary. Family Matters 2011, 14.

48 Vgl. Bagshaw et al.: The effect of family violence on post-separation parenting arrangements. The experiences and views of children and adults from families who separated post-1995 and post-2006. Family Matters 2011, 49.

49 Chisholm: Family courts violence review: A report by Professor Richard Chisholm. Canberra: Australian Government Attorney-General's Department 2009, zit. nach Bagshaw et al.: The effect of family violence on post-separation parenting arrangements. The experiences and views of children and adults from families who separated post-1995 and post-2006. Family Matters 2011, 54.

50 Vgl. Bagshaw et al.: The effect of family violence on post-separation parenting arrangements. The experiences and views of children and adults from families who separated post-1995 and post-2006. Family Matters 2011, 54.

51 Vgl. Bagshaw et al.: The effect of family violence on post-separation parenting arrangements. The experiences and views of children and adults from families who separated post-1995 and post-2006. Family Matters 2011, 54, auch Bezug nehmend auf Chisholm: Family courts violence review: A report by Professor Richard Chisholm. Canberra: Australian Government Attorney-General's Department 2009.

52 Vgl. Bagshaw et al.: The effect of family violence on post-separation parenting arrangements. The experiences and views of children and adults from families who separated post-1995 and post-2006. Family Matters 2011, 55 f.

53 Vgl. Bagshaw et al.: The effect of family violence on post-separation parenting arrangements. The experiences and views of children and adults from families who separated post-1995 and post-2006. Family Matters 2011, 55.

54 „acts of psychological, emotional, verbal, sexual and physical abuse and neglect to which child victims were exposed as a result of inappropriate parenting arrangements ... Women frequently reported that they and their children felt frightened or terrified. Women were most distressed about children younger than four, who had the most serious injuries, including drug overdoses and head injuries.“ Bagshaw et al.: The effect of family violence on post-separation parenting arrangements. The experiences and views of children and adults from families who separated post-1995 and post-2006. Family Matters 2011, 57.

42 Kindler, Heinz: Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern? In: Kindler et al. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, 2006, Kap. 29. Online unter db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm

43 Vgl. Kindler, Heinz: Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern? In: Kindler et al. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, 2006, Kap. 29. Online unter db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm

44 Vgl. Müller, Ursula/Schrötte, Monika: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004. Online unter: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=20560.html, 20.

der von der Gewalt betroffenen Kinder **kein** Erfolgskriterium. Bei Sünderhauf heißt es jedoch: „Im Ergebnis kann man also sagen, dass häusliche Gewalt nicht gegen eine spätere erfolgreiche Praxis der abwechselnden Betreuung spricht.“ (S. 139).

Der Autorin zufolge sind die Auswirkungen von **miterlebter** Partnerschaftsgewalt auf Kinder eine andere Problematik, die nicht näher vertieft werde (S. 144). Das ist äußerst bedauerlich, klingt es doch gerade bei ihr an, dass die häusliche Gewalt „nur“ die Eltern betreffe und nicht die Kinder. Dies ist mittlerweile hinreichend widerlegt und zahlreiche Studien zeigen, dass auch „nur“ das Miterleben häuslicher Gewalt in der Regel als Kindeswohlgefährdung gesehen werden muss. Im Mittel sind die Effekte dabei schwächer als bei körperlicher Kindesmisshandlung, aber stärker als bei Scheidung oder Aufwachsen in Armut; sie sind ähnlich stark wie beim Aufwachsen mit mindestens einem alkoholabhängigen Elternteil.⁵⁵

Bei Sünderhauf heißt es jedoch: „Bei Vorliegen ungünstiger Faktoren auf Seiten eines Elternteils wird bei der Anordnung oder Vereinbarung eines **Wechselmodells** abgewogen werden müssen, ob der Verlust des engen Kontakts zu einem Elternteil schwerer wiegt als die Belastungen, die sich aus diesen ungünstigen Faktoren ergeben könnten. In aller Regel überwiegt dabei das Recht des Kindes auf gleichmäßigen und gleichberechtigten Kontakt zu beiden Eltern.“ (S. 146, Herv.i.Orig.)

Auch „**Gewalt gegen Kinder** ist nur dann ein Ausschlussgrund für die Betreuung im Wechselmodell, wenn sie auch gegen freie Umgangskontakte im Residenzmodell sprechen würde“ (S. 144, Herv. K.K.). Vom Wechselmodell solle nur abgesehen werden, wenn eine „direkte Gefahr von einem Elternteil für das Kind“ ausgehe (S. 147). Was aber nun diese „direkte“ Gefahr sein könnte, ist nach Sünderhaufs Ausführungen kaum noch ersichtlich, da viele mögliche Gefahren relativiert oder als gezielte Falschanschuldigungen der Mutter entwertet werden (S. 141).

Die Bedeutung des Kontakts **per se** – der in dieser Undifferenziertheit wissenschaftlich längst widerlegt ist – hat bei Sünderhauf Vorrang vor allen anderen möglichen Aspekten, und „in aller Regel“ überwiegt das Recht des Kindes auf Kontakt – man müsste wohl eher sagen „das Recht des gewalttätigen Elternteils“. Spätestens hier wird ersichtlich, dass es Sünderhauf gerade **nicht** um das individuelle Kind und sein Wohl geht, sondern um pauschale Eltern-/Väterrechte.

■ Resümee

So lobenswert das Vorhaben des Buches ist, das Wechselmodell einer gründlichen, empirisch fundierten Prüfung zu unterziehen, so zweifelhaft ist leider die Relevanz der hier exemplarisch dargestellten Ergebnisse Sünderhaufs. Es ist sehr bedauerlich, dass die Chance

vertan wurde, sich wissenschaftlich fundiert mit dem Wechselmodell auseinanderzusetzen. Es wäre sicher sinnvoll, die Monografie an weiteren Stellen einer genaueren Betrachtung, insbesondere der zitierten Quellen, zu unterziehen, z.B. wenn es um die behaupteten positiven Auswirkungen der gemeinsamen juristischen Sorge⁵⁶ oder des Wechselmodells auf die Kinder geht, und zu prüfen, wo es sich um belegbare Äußerungen handelt.

Schließlich führt gerade der eigentlich sinnvolle Versuch, die Lesbarkeit des umfangreichen Werkes durch zahlreiche Abbildungen und Zwischenresümees zu verbessern, häufig zu einer kaum noch differenzierten Verkürzung der Aussagen. Zum Teil werden Studienergebnisse richtig dargestellt, aber Sünderhauf zieht gegenteilige Schlussfolgerungen als die Forschenden; die Entstehung zahlreicher „**Merksätze**“ lässt sich aus dem zuvor Geschriebenen oft nicht erschließen. Verschärft wird diese Problematik noch, wenn Sünderhauf „Forschungsergebnisse in 30 Fragen und Antworten“ darstellt und hierbei eigenen Angaben zufolge „wissenschaftlich fundierte Antworten [gibt], wobei die wenigsten in der aktuellen Fachliteratur noch umstritten sind“ (S. 593). Gerade das trifft jedoch, insbesondere in der stark verkürzten Darstellung, häufig nicht zu. Zu befürchten ist aber, dass viele Leser/innen sich aufgrund des großen Umfangs des Buches auf die Merksätze und solche Zusammenfassungen konzentrieren werden. Dass Sünderhauf sich in ihren Argumentationslinien teilweise selbst widerspricht, ist dabei nicht hilfreich und trägt zur Verwirrung bei.

Die vorgelegte Arbeit vermag nach alledem an den nach ganz herrschender Ansicht bestehenden Grundvoraussetzungen für ein funktionierendes Wechselmodell (Eltern sind in der Lage, ihre Konflikte einzudämmen, zu kooperieren und die Regelung flexibel an den Bedürfnissen des Kindes auszurichten) nichts zu ändern.⁵⁷

55 Vgl. Kindler, Heinz: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. Arbeitspapier Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002. Online unter: www.dji.de/bibs/partnerschaftsgewalt.pdf, 13.

56 Die so nicht stimmen, vgl. hierzu beispielsweise eingehend Kostka: Die Begleitforschung zur Kinderschafrechtsreform – eine kritische Betrachtung. FamRZ 2004, 1924 ff.

57 Vgl. auch die Hinweise des Vorstands des Deutschen Familiengerichtstags zum Wechselmodell vom 10.01.2014, unter www.dfgt.de, Button „Aktuelles“. Diesen Hinweisen zufolge bestehen „schwerwiegende rechtliche Bedenken bei einem gerichtlich ohne Konsens der Eltern angeordneten Wechselmodell“ und es wird statuiert, dass „noch ein ganz erheblicher Klärungsbedarf für etwaige rechtliche Regelungen ohne Elternkonsens oder erst recht bei Hochstrittigkeit“ bestehe.

ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

Redaktion im Verlag

Theresa Rothe
Telefon: 0221/ 9 76 68-305
Telefax: 0221/ 9 76 68-236
E-Mail: theresa.rothe@bundesanzeiger.de

Verantwortlich für den Inhalt

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Manuskripte

Manuskripte sind unmittelbar an die Schriftleitung oder an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Der Verlag behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor.

Erscheinungsweise

monatlich, jeweils zum 15. des Monats

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen

Einzelheft EUR 11,50 inkl. MwSt. inkl. Versandkosten (Inland EUR 1,50 pro Ausgabe/Ausland EUR 3,- pro Ausgabe) Der Jahresabopreis beträgt EUR 129,20 inkl. MwSt. inkl. Versandkosten (Inland EUR 0,75 pro Ausgabe/Ausland EUR 3,- pro Ausgabe) (für Mitglieder der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., bke, Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation BAFM und BAG-Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V. und für Studenten beträgt der Jahresabopreis EUR 105,40 inkl. MwSt. inkl. Versandkosten (Inland EUR 0,75 pro Ausgabe/Ausland EUR 3,- pro Ausgabe)). Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Der Bezugszeitraum beträgt jeweils 12 Monate. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens am 15. des Vormonats, in dem das Abonnement endet, beim Verlag eingegangen sein.

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg, Fred Schuld
Leitung Service/Vertrieb: Birgit Drehsen
Telefon: 0221/9 76 68-121

Abo-Service

Ulrike Vermeer
Telefon: 0221/ 9 76 68-229
Telefax: 0221/ 9 76 68-236
E-Mail: ulrike.vermeer@bundesanzeiger.de

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

Haftungsausschluss

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Anzeigenleitung

Hans Stender
Bundesanzeiger Verlag GmbH
Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: 0221/9 76 68-343
Telefax: 0221/9 76 68-288
E-Mail: hans.stender@bundesanzeiger.de

Anzeigenpreise

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 35 vom 1.1.2014

Herstellung

Günter Fabritius, Telefon: 0221/ 9 76 68-182

Satz

Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck

Appel & Klingner Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe

ISSN: 1861-6631



**Bundesanzeiger
Verlag**